

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg-Rostock
in der Fassung vom 01. März 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. November 2009

1. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung	§§ 1 - 4
2. Abschnitt: Organe und Arbeitsgremien der Verbandsversammlung	§§ 5 - 8
3. Abschnitt: Ablauf von Verbandsversammlungen	§§ 9 - 18
4. Abschnitt: Wahlen	§§ 19 - 22
5. Abschnitt: Arbeitsweise von Vorstand und Ausschüssen	§§ 23 - 25
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	§§ 26 - 30

Aufgrund des Landesplanungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V, S. 606), und der Verbandssatzung gibt sich der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 1

Auskunftserteilung und Akteneinsicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich über alle Angelegenheiten des regionalen Planungsverbandes durch die Organe des Verbandes und das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock (Geschäftsstelle des RPV) satzungsgemäß auf der Grundlage der Geschäftsordnung informieren lassen.
- (2) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der Satzung diesem Anliegen nicht widersprechen.

§ 2

Teilnahme an Beratungen und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie die Teilnahme ihrer Stellvertreter zu sichern bzw. die Geschäftsstelle zu informieren.
- (2) Die Entschädigungen regeln sich gemäß § 13 Abs.1 der Verbandssatzung.

§ 3

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Teilnehmer an der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 4

Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

- (1) Aus der Verbandsversammlung scheidet aus
 1. wer die Wählbarkeit verliert,
 2. wer ihr nicht angehören kann,
 3. wer sein Ausscheiden verlangt.

Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

- (2) Die Nachfolge ist gemäß § 14 Landesplanungsgesetz und § 5 der Satzung des regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock zu regeln.

2. Abschnitt

Organe und Arbeitsgremien der Verbandsversammlung

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung regeln sich nach den §§ 5, 6, 7 und 8 der Satzung des regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock.
- (2) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können auf Veranlassung des Vorsitzenden weitere Personen teilnehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Gemeinden zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt, so ist sie durchzuführen.
- (4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden gemäß § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung bestehen auch gegenüber den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (6) Die Ladungsfrist für eine ordentliche Verbandsversammlung beträgt 2 Wochen, für eine Dringlichkeitssitzung 3 Tage.

§ 6

Verbandsvorstand

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungen des Verbandsvorstandes regeln sich nach den §§ 9, 10, und 11 der Satzung des regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt mit Stimmrecht der Verbandsvorsitzende. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von einem der beiden Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geführt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Versammlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende kann Mitglieder der Verbandsversammlung bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Mitglieder der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.
- (5) Der Vorsitzende hat im Rahmen des § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung Entscheidungsbefugnisse. Zur Erweiterung der Kompetenz kann der Verbandsvorstand unter der Voraussetzung

von § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung den Vorsitzenden ganz oder teilweise zur Wahrnehmung weiterer Aufgabenbereiche ermächtigen.

- (6) Bei seinen Entscheidungen ist der Vorsitzende an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 8

Ausschüsse und Regionaler Planungsbeirat

Auf die Arbeit der Ausschüsse und des regionalen Planungsbeirates ist die Geschäftsordnung des regionalen Planungsverbandes sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Ablauf von Verbandsversammlungen

§ 9

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Ist gemäß § 8 Verbandssatzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine Neueinberufung der Verbandsversammlung. Die Beschlussfähigkeit regelt sich dann nach § 8 Abs.1 der Verbandssatzung.
- (3) Die Verbandsversammlung billigt die Tagesordnung und verabschiedet die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung.
- (4) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung noch beschlussfähig ist, hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Das gilt insbesondere, wenn Mitglieder der Verbandsversammlung wegen Vorliegen eines Sonderinteresses von der Beratung und Abstimmung gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen sind.
- (5) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (6) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung bei Zustimmung von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 10

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Über Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung ist nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt darüber hinaus die Ergänzung der Tagesordnung, wenn deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

§ 11 Antragstellung

- (1) Jedem Beschluss soll
 1. eine Vorlage des Vorsitzenden, des Vorstandes oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
 2. ein klar formulierter Antrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Mitglieder der Verbandsversammlung oder
 3. ein Antrag zur Geschäftsordnung zugrunde liegen.
- (2) Die Anträge sind nur zulässig, wenn der regionale Planungsverband für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (3) Jeder Antrag ist durch den Vorsitzenden, im Falle der Beschlussvorlage eines Ausschusses durch dessen Vorsitzenden oder in anderen Fällen durch einen der Antragsteller gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 vorzutragen und zu begründen.

§ 12 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an einen Ausschuss zurückverwiesen oder ein Einzelantrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen wird. Wird die Zurückweisung oder Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen, soweit der Ausschuss oder der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.
- (2) Wird der Änderungsantrag angenommen, so wird der auf diese Weise geänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

§ 14 Anfragen und Auskünfte

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Sie sollen schriftlich und mindestens 24 Stunden vor der Sitzung eingereicht werden.
- (2) Die Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 15 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge "Zur Geschäftsordnung" bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.
- (3) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 16 Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen.
Über jeden Antrag kann in einer laufenden Sitzung der Verbandsversammlung nur einmal entschieden werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung, insbesondere bei Wahlhandlungen und auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn es die Verbandsversammlung mit mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließt.
- (3) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung
 2. Vertagung
 3. Verweisung oder Rückverweisung in einen Ausschuss
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 18 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.
Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übersenden und in der nächsten Sitzung durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (5) Werden bei der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann durch Beschluss eine Berichtigung herbeigeführt werden. Dabei können nur solche Mitglieder der Verbandsversammlung mitwirken, die an dem ursprünglichen Beschluss beteiligt waren.
- (6) Der Schriftführer kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt wird.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung der Verbandsversammlung geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen.
- (8) Andere Personen als der Schriftführer oder der von ihm Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn die Verbandsversammlung dies ausdrücklich billigt. Einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

4. Abschnitt

Wahlen

§ 19 Wahlkommission

- (1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung ist eine Wahlkommission zu bilden.
- (2) Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Verbandsversammlung, welche aus den Reihen der Verbandsversammlung vorzuschlagen sind.
- (3) Die Wahlkommission organisiert, kontrolliert und überwacht Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Wahlhandlungen.

§ 20 Wahlvorschlag

- (1) Über die Art und Weise der Aufstellung von Wahlkandidaten entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig.

§ 21 Wahlakt

- (1) Das Mitglied der Verbandsversammlung hat den Namen des Bewerbers, für den er bzw. sie die Stimme abgeben will, bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzettel zu schreiben. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden. Sind mehrere Bewerber benannt worden, so entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen über die Reihenfolge der zu wählenden Personen.
- (2) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille der Mitglieder nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt; auch in anderen Fällen der Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Vor dem Losentscheid ist auf Antrag die Sitzung zu unterbrechen.

§ 22 Wahlprotokoll

- (1) Durch die Wahlkommission ist über die Wahlhandlung ein Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben.
- (2) Das Wahlprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung.

5. Abschnitt

Arbeitsweise von Vorstandsvorstand und Ausschüssen

§ 23 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse werden von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Dieser schlägt auch die Tagesordnung vor.
- (2) Die Ladungsfrist für eine ordentliche Sitzung beträgt 2 Wochen, für eine Dringlichkeitssitzung 3 Tage.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandsvorstandes oder eines Ausschusses an der Teilnahme verhindert, so hat er die Teilnahme seines Stellvertreters zu sichern bzw. die Geschäftsstelle zu informieren.

§ 24 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes und der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse können in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem Vorstandsvorstand oder einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Bei der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen ist § 3 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden.
- (3) Im Übrigen gelten für den Vorstandsvorstand und die Ausschüsse die Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 25 Anhörung

Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse können Sachverständige/Gutachter und Vertreter betroffener Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentlichkeitsarbeit

Über Art und Weise bzw. Umfang der Öffentlichkeitsarbeit im regionalen Planungsverband entscheidet der Vorstand. Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte im Namen des regionalen Planungsverbandes erteilen nur der Vorstandsvorsitzende oder von ihm dazu autorisierte Personen.

§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.

§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

§ 29 Verteilung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern der Versammlung des regionalen Planungsverbandes wird die Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 30 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Rostock, den 19.11.2009

Leuchert
Vorsitzender des RPV MM/R